



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Beschwerdesenat 2

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Beschwerde eines Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO.

Der Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberin der „Kleinen Zeitung“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Im Beschwerdeverfahren

Beschwerdeführer: Dr. XXX

Beschwerdegegnerin: Kleine Zeitung GmbH & Co KG
8010 Graz, Schönaugasse 64,
als Medieninhaberin der „Kleinen Zeitung“

Mitbeteiligte Parteien: Dieter Hubmann, Sonja Saurugger
p.A. Kleine Zeitung GmbH & Co KG
8010 Graz, Schönaugasse 64

wegen: Verletzung des Ehrenkodex, insbesondere der Punkte 2.1. (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe) und 7.1. iVm 7.2. (unlautere Methoden bei der Materialbeschaffung), aufgrund der Artikel „So schützt die HPV-Impfung“ und „Der HPV-Streit“, erschienen am 20.10.2012 auf den Seiten 46 und 47 bzw. am 27.10.2012 auf den Seiten 32 und 33 der Kleinen Zeitung,

hat der Senat 2 des Österreichischen Presserates durch seinen Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Mag. Barbara Eidenberger, Dr. Andreas Koller, Mag. Duygu Özkan, Erich Schönauer und Mag. Ina Weber wie folgt entschieden:

Die **Beschwerde** wird gemäß § 14 Abs 2 lit. b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats **abgewiesen**.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

In einem Artikel in der Kleinen Zeitung vom 20.10.2012 wurde über die HPV-Impfung berichtet und darüber, wie diese Impfung vor Krebs (insbesondere Gebärmutterhalskrebs) schützt. In dem Artikel wurde festgehalten, dass durch diese Impfung 300 Krebstote pro Jahr in Österreich vermieden werden könnten. Die Aussagen des Artikels basierten im Wesentlichen auf Meinungen von Professoren der Medizinischen Universität Graz. Daraufhin schrieb der Beschwerdeführer, der selbst Arzt ist und an der Medizinischen Universität Graz arbeitet, einen kurzen Leserbrief an den Verfasser des Artikels, in dem er die Zahl der 300 vermeidbaren Krebstoten durch die HPV-Impfung anzweifelte.

Es kam zu einem wissenschaftlichen Diskurs via E-Mails zwischen den Professoren, die die Aussagen für den ursprünglichen Artikel geliefert hatten, und dem Beschwerdeführer. Der Redakteur der Kleinen Zeitung wurde in den Diskurs eingebunden.

Außerdem kam es auch noch zu einem E-Mail-Verkehr zwischen dem Beschwerdeführer und dem Redakteur der Kleinen Zeitung, in den ebenso mehrere Personen miteingebunden waren. Im Rahmen dieser E-Mail-Kommunikation schrieb der Beschwerdeführer den Satz: „Die miserabel recherchierten Artikel werden auch in der Lehre eingesetzt, um den Studierenden an Fachhochschulen und Universitäten zu zeigen, wie wenig faktenbasiert Gesundheitsjournalismus in Österreich ist.“

In der Kleinen Zeitung wurde am 27.10.2012 ein weiterer Artikel zu dem Thema veröffentlicht, in dem über die Auseinandersetzung zwischen den Professoren und dem Beschwerdeführer berichtet wurde. Aus dem Leserbrief des Beschwerdeführers wurde lediglich die Kritik an der Zahl der 300 vermeidbaren Krebstoten gebracht. Über die Argumente für diese Kritik wurde bloß implizit durch die Reaktion der Professoren darauf informiert. Neben der oben angeführten Passage aus dem E-Mail-Verkehr zwischen dem Beschwerdeführer und dem Redakteur wurde auch folgender Schlusssatz aus dem Leserbrief des Beschwerdeführers veröffentlicht: „Seriöse Berichterstattung schaut anders aus und solche fehlerhaften Artikel schaden mehr als sie nutzen.“

In dem Artikel wurden nur die Initialen des Beschwerdeführers angeführt. Aufgrund der Gegenargumente der Professoren zur Position des Beschwerdeführers wurde in dem Artikel betont, dass die Gesundheitsberichterstattung der Kleinen Zeitung sehr wohl seriös angelegt sei.

Der Beschwerdeführer wandte sich wegen der nachfolgenden fünf Punkte an den Presserat:

- 1.) Er kritisiert insbesondere den Satz „Die Aufregungs-AG bestimmter Frauenorganisationen irrlichert argumentativ zwischen vordergründiger Ablehnung und diffuser Pharmakritik, ohne die neuesten Erkenntnisse zu berücksichtigen.“, der im Artikel vom 20.10.2012 erschienen ist.

Aus medienethischer Sicht ist dieser Satz nicht zu beanstanden. Auch wenn der Satz nicht bei allen Leserinnen und Lesern Anklang findet, können im Rahmen der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit derartige Positionen vertreten werden. Selbst Meinungen, die verstören oder schockieren, sind von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt.

- 2.) Der Beschwerdeführer moniert, dass sein Leserbrief in dem zweiseitigen Artikel vom 27.10.2012 stark kritisiert wurde, ohne dass dieser Brief vollständig abgedruckt wurde; gebracht wurde bloß der letzte Satz, in dem Kritik an der Berichterstattung der Zeitung geübt wurde.

Es ist üblich, dass die Redaktion Leserbriefe verkürzt abdruckt, und aus ethischer Sicht auch nicht weiter bedenklich, solange der wesentliche Inhalt des Leserbriefs erhalten bleibt. Der Hauptkritikpunkt, nämlich die Zahl der 300 Krebstoten, die die Impfung verhindern könnte, wurde von der Kleinen Zeitung aufgegriffen. Die einzelnen Argumente des Beschwerdeführers für seine Kritik wurden nicht angeführt. Implizit konnten seine Argumente allerdings aus der veröffentlichten Gegenposition der Professoren abgeleitet werden. In einigen wenigen Punkten wurde der Kritik des Beschwerdeführers auch Recht gegeben.

Der Senat ist der Ansicht, dass es wünschenswert und hilfreich gewesen wäre, den relativ kurzen Leserbrief des Beschwerdeführers in seiner vollen Länge bzw. zumindest die wichtigsten Argumente für die Kritik explizit zu bringen, und dadurch den Leserinnen und Lesern die Möglichkeit einzuräumen, sich selbst ein umfassendes und differenziertes Bild von der Auseinandersetzung zwischen dem Beschwerdeführer und den Professoren zu machen. Da der Leserbrief des Beschwerdeführers und der E-Mail-Verkehr zwischen ihm und den Professoren bzw. dem Journalisten der Ausgangspunkt für den zweiten Artikel gewesen ist, hätte der Journalist den Beschwerdeführer stärker einbinden und wohl auch mit vollem Namen anführen können.

Positiv anzumerken gilt es, dass im zweiten Artikel versucht wurde, einen Diskurs zum Thema zu führen und über die eigene Berichterstattung zu reflektieren, auch wenn der Artikel tendenziell zugunsten der Professoren ausgefallen ist und die Kritik des Beschwerdeführers nur sehr fokussiert und zugespitzt gebracht wurde.

Da der Hauptkritikpunkt des Beschwerdeführers und seine Argumente hierfür zum Teil zumindest implizit angeführt wurden, geht der Senat in diesem Beschwerdepunkt jedoch (noch) von keinem Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse aus.

- 3.) Des Weiteren empfindet es der Beschwerdeführer als inkorrekt, dass eine Passage aus dem E-Mail-Verkehr zwischen ihm und dem Redakteur veröffentlicht wurde. Der Beschwerdeführer ist davon ausgegangen, dass es sich dabei um eine private Konversation handelte.

Der Senat folgt in dieser Frage dem Beschwerdeführer nicht. Der Redakteur hat dem Beschwerdeführer per E-Mail mehrmals mitgeteilt, dass er die Ansichten und die Kritik in der Kleinen Zeitung thematisieren werde. Zudem richteten sich die E-Mails des Beschwerdeführers nicht nur an den Journalisten, sondern an mehrere Personen. Daraus lässt sich ableiten, dass der Beschwerdeführer den öffentlichen Diskurs gesucht hat.

- 4.) Der Beschwerdeführer hält es für möglich, dass der Artikel vom 20.10.2012 über die HPV-Impfung eine nicht gekennzeichnete bezahlte Anzeige sei.

Für diese Vermutung erkennt der Senat keinen Anhaltspunkt, es bedarf dazu keiner weiteren Ausführungen.

- 5.) Der Beschwerdeführer möchte wissen, ob es aus medienethischer Sicht korrekt ist, derzeit noch völlig ungewisse Aussagen wie „300 Krebstote jährlich könnten durch die Impfung

verhindert werden,...“ zu publizieren, ohne dass es dafür einen wissenschaftlichen Beweis gebe bzw. diese Zahlen wissenschaftlich betrachtet übertrieben seien.

Der Redakteur der Kleinen Zeitung hat die Zahl der Krebstoten, die durch die Impfung verhindert werden könnten, von mehrere Professoren der Medizinischen Universität Graz bestätigt bekommen, also von auf ihrem Gebiet ausgewiesenen Fachleuten. Seine Recherche war somit durch Expertenmeinungen abgesichert. Dem Journalisten kann hier aus medienethischer Sicht kein Vorwurf gemacht werden.

Es ist nicht Aufgabe des Presserats, über medizinische Fachfragen bzw. Auseinandersetzungen zwischen medizinischen Experten zu entscheiden.

Zusammenfassend hält der Senat fest, dass die Beschwerde in allen Punkten gemäß § 14 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung abgewiesen wird.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag. Benedikt Kommenda
16.04.2013